



# **Statuten zur Durchführung der Befähigungsprüfung**

gem. § 33 Abs. 2 LJagdG RLP („Jagdaufseherprüfung“)

Zuletzt aktualisiert anlässlich der LJV-Präsidiumssitzung am 9.9.2011

**Aufgrund der in § 33 Abs. 2 LJagdG Rheinland-Pfalz getroffenen Regelungen zur Bestätigung von Jagdaufsehern wird der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (LJV) in regelmäßigen Abständen die als Voraussetzung für die Bestätigung erforderlichen Befähigungsprüfungen anbieten. Hierzu hat das LJV-Präsidium die nachfolgenden Regeln aufgestellt.**

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung**

Mit der Befähigungsprüfung soll festgestellt werden, ob die/der künftige bestätigte Jagdaufseher/in über die erforderliche – besondere – fachliche Qualifikation, insbesondere zur Erfüllung der Jagdschutzaufgaben, verfügt.

## **§ 2**

### **Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Befähigungsprüfung ist die Jagdpachtfähigkeit gem. § 14 Abs. 5 LJagdG RLP sowie die Teilnahme an einem – in der Regel unmittelbar vorausgehenden – mehrtägigen Jagdaufseherlehrgang. Der Antrag auf Zulassung ist bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Jagdaufseherlehrganges, an dem der Prüfling teilnehmen will, schriftlich an den Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen, zu richten. Vor Beginn des Jagdaufseherlehrganges ist eine Lehrgangs- und Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Angaben über die jagdliche Vorbildung (stichpunktartig),
2. Ablichtung des gültigen Jahresjagdscheines,
3. Nachweis über einen in Rheinland-Pfalz absolvierten Jagdaufseherlehrgang oder Nachweis über eine bereits in einem anderen Bundesland absolvierte Jagdaufseher- oder Befähigungsprüfung, soweit eine Nachprüfung nach Absatz 5 abgelegt werden soll.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.

(4) Als besondere fachliche Qualifikation i. S. von § 1 gilt auch eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Berufsjäger/in oder eine bestandene forstliche Fachprüfung für den gehobenen oder höheren Forstdienst.

(5) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Jagdaufseher- oder Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt hat oder amtlich bestätigte/r Jagdaufseher/in war oder ist, kann vom LJV Rheinland-Pfalz ein Zeugnis über die Teilnahme an einer Befähigungsprüfung nur erlangen, wenn sie/er sich in Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz-, Forst-, Waffen- und Polizeirecht (Prüfungsfach 1 gem. § 5 Abs. 4) einer das rheinland-pfälzische Landesrecht berücksichtigenden Nachprüfung unterzogen hat.

### **§ 3**

#### **Prüfungserleichterungen für behinderte Menschen**

Behinderten Menschen sind auf Antrag die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Prüfungserleichterungen zuzulassen.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Die Befähigungsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der beim LJV Rheinland-Pfalz eingerichtet ist.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens fünf jagdpachtfähigen Mitgliedern zusammen, die vom LJV für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit des jeweils amtierenden LJV-Vorstandes. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu berufen. Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist die/der jeweils amtierende LJV-Justitiar/in oder deren/dessen Stellvertreter/in.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Kostenerstattung (Reisekostenabrechnung).

### **§ 5**

#### **Durchführung der Prüfung**

(1) Die Befähigungsprüfung soll in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Jagdaufseherlehrganges stattfinden. In besonderen Fällen können der LJV und der Prüfungsausschuss einvernehmlich einen abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Zwischen Abschluss des Lehrganges und der Befähigungsprüfung soll maximal ein Zeitraum von sechs Monaten liegen.

(2) Den Ablauf der Prüfung bestimmt die/der Prüfungsvorsitzende. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter/innen der zuständigen Jagdbehörde sind befugt, bei der Befähigungsprüfung anwesend zu sein. Der Prüfungsausschuss kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(3) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Die Prüfungszeit soll möglichst gleichmäßig auf die Prüfungsfächer verteilt werden und je Prüfling im mündlichen und schriftlichen Teil jeweils nicht mehr als eine Stunde betragen.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz-, Forst-, Waffen- und Polizeirecht,
2. praktischer Jagdschutz,

3. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz in der Praxis,
4. Verhütung und Regulierung von Wildschäden,
5. Haltung und Führung von Jagdhunden,
6. Hege und Jagdbetrieb

## § 6

### Bewertung der Leistungen, Gesamturteil

(1) Die schriftlichen und mündlich-praktischen Leistungen der Prüflinge sind in den einzelnen Prüfungsfächern wie folgt zu bewerten:

|              |     |   |                                                                                                                                                                                             |
|--------------|-----|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut     | (1) | = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,                                                                                                                         |
| gut          | (2) | = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,                                                                                                                                       |
| befriedigend | (3) | = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,                                                                                                                             |
| ausreichend  | (4) | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,                                                                                                  |
| mangelhaft   | (5) | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend   | (6) | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.           |

Zwischennoten werden nicht erteilt. Aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlich-praktischen Leistungen ist für jedes Prüfungsfach eine Gesamtnote zu bilden.

(2) Die Prüfung hat bestanden, wer als Durchschnitt aller Prüfungsfachgesamtnoten mindestens die Note 4,0 erreicht hat. Auf das Gesamturteil „bestanden“ kann nicht erkannt werden, wenn

1. in dem in § 5 Abs. 4 Nr. 1 genannten Prüfungsfach im mündlichen oder schriftlichen Teil eine schlechtere Note als 4,0 erzielt wurde oder
2. in den übrigen Prüfungsfächern eine Prüfungsfachgesamtnote unter 5,0 oder mehr als eine Prüfungsfachgesamtnote unter 4,0 erzielt wurde.

## § 7

### Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Zeugnis, Hutabzeichen

Die/Der Teilnehmer/in erhält nach bestandener Befähigungsprüfung oder nach Vorlage eines Ausbildungsabschlusses nach § 2 Abs. 4 dieser Statuten ein Zeugnis, das von der/dem Prüfungsvorsitzenden und von einer/einem beauftragten Vertreter/in des LJV zu unterzeichnen und mit dem LJV-Siegel zu versehen ist. Darüber hinaus erhält die/der Teilnehmer/in ein Hutabzeichen, das sie/ihn als Jagdscheininhaber/in erkenntlich macht, die/der die Voraussetzungen für die Bestätigung als Jagdaufseher/in gem. § 33 Abs. 2 LJagdG RLP erfüllt.

## **§ 9**

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Die Befähigungsprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) Auf eine Nachprüfung nach § 2 Abs. 4 sind die Regelungen der §§ 5 bis 9 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

## **§ 10**

### **Beschwerde**

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen und durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) des LJV zu richten.